

Landgericht Berlin

Geschäftsnummer:

9 0 57/95

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am 14. Nov. 1995  
Kulka,  
Justizsekretärin

- 1) BFL Beteiligungsgesellschaft mbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Bernd F. Lunkewitz,  
Französische Straße 32, 10585 Berlin,
- 2) Dr. Ulrich Wechsler Verlags- und Medien GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Dr. Ulrich Wechsler,  
Hollmannshof Brockhagen, 33803 Steinhagen,
- 3) Konzeption Finanz- und Unternehmensberatung GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Dr. Eberhard Kossack,  
Landsberger Straße 497/I, 81241 München,
- 4) Thomas Grundmann,  
Am Hof 32, 53113 Bonn,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bernd Schrader  
Fritschestraße 27/28, 10585 Berlin -

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand,  
Leipziger Straße 5-7, 10100 Berlin,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Christian R. Braun u.a.,  
Unter den Linden 42, 10117 Berlin -

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 -  
21, 10589 Berlin (Charlottenburg), auf die mündliche Verhandlung  
vom 14. November 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Landge-  
richt Hönisch, den Richter am Landgericht Wagner und den Richter  
Heinau für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Kläger verlangen die Erfüllung eines Privatisierungsvertrages und begehren hilfsweise die Feststellung, daß die Beklagte zur Übertragung der Aktiva und Passiva der privatisierten Unternehmen verpflichtet ist. Sie begehren ferner die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen der bisherigen Nichtübertragung der veräußerten Geschäftsanteile.

Mit notariellem Geschäftsanteilskaufvertrag vom 18. September 1991 veräußerte die Beklagte ihre Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH i.A. und der Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A. an die Klägerin zu 1). Nach Maßgabe des Beitritts- und Änderungsvertrages vom 27. September 1991 traten die Kläger zu 2) - 4) in den Kaufvertrag ein. Der Kulturbund e.V. als möglicherweise Restitutionsberechtigter hinsichtlich des Aufbau-Verlags stimmte der Veräußerung zu. Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Verträge Bezug genommen.

Der 1945 gegründete Aufbau-Verlag wurde im Jahre 1955 in das Register der volkseigenen Wirtschaft (HRC) der ehemaligen DDR eingetragen. Er stand seinerzeit im Eigentum des Kulturbundes. Nach dem Politbürobeschuß vom 31. Juli 1962 und der nachfolgenden Vereinbarung über die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens durch das Ministerium für Kultur wurde die dort als Verlag der Massenorganisationen bzw. organisationseigener Verlag bezeichnete Gesellschaft der Hauptverwaltung für Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur der DDR unterstellt. Nach Ziffer 1 der Vereinbarung blieben die Eigentumsverhältnisse unverändert. In einem Abkommen zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe und der Abteilung Wissenschaften beim Zentralkomitee der SED und dem Ministerium für Kultur, HV Verlage und Buchhandel vom 13. Dezember 1963 wurde der Aufbau-Verlag in dessen Regelungsbereich einbezogen und in einer weiteren vom

18. April 1984 ausdrücklich als parteieigener Verlag bzw. Parteivermögen geführt.

Der Rütten & Loening-Verlag wurde am 27. März 1952 neu gegründet und im Jahre 1954 in das HRC eingetragen.

Beide Verlage sollten nach dem Protokoll einer Beratung im Parteivorstand der PDS am 22. Februar 1990 rückwirkend ab 01. Januar 1990 in Volkseigentum überführt werden. Die Überführung wurde entsprechend des Übergabe-/Übernahme-Protokolls vom 14. März/02. April 1990 vorgenommen. Seit 1990 werden die zuvor gemäß THG umgewandelten Verlage im Handelsregister des AG Charlottenburg geführt.

Das Registergericht beabsichtigt in einem Amtslöschungsverfahren die Eintragung des Aufbau-Verlages zu löschen, weil die Umwandlung nach dem THG unwirksam sei.

In einem zwischen den Parteien geschlossenen notariellen Vergleich vom 23. November 1992 stellten die Parteien unter Ziffer 9 fest, daß die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Geschäftsanteilskaufvertrag nach Maßgabe der Regelungen des Vergleichs beidseitig erfüllt seien. In Ziffer 16 heißt es weiter:

Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche zwischen der Treuhandanstalt einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile des Aufbau Verlages und Rütten & Loening sowie des Grundstücks Französische Straße 32/33 und der Gesellschafterstellung an den vorbezeichneten Gesellschaften ausgeglichen.

Der Kulturbund e.V. veräußerte die Geschäftsanteile am Aufbau-Verlag im Februar 1995 an die Kläger und focht zugleich seine zum Vertrag vom 18. September 1991 erteilte Zustimmung an. Dem lag die Rechtsauffassung zu Grunde, daß der Kulturbund weiterhin Eigentümer des Verlages war.

Die Kläger machen zur Anspruchsbegründung geltend, die Beklagte habe ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Es bestünden nämlich zwei Aufbau-Verlage. Eine Altgesellschaft, die seit ihrer Gründung im Eigentum des Kulturbundes gestanden habe und eine Neugesellschaft, die erst 1990 entstanden sei. Die Neugesellschaft sei aber nicht die Rechtsnachfolgerin der Altgesellschaft, weil diese nie im Volkseigentum gestanden habe und deshalb die Umwandlung nach dem THG unwirksam sei. Entsprechendes gelte auch für den Verlag Rütten & Loening. Dies habe zur Folge, daß die Beklagte bislang nur die Neugesellschaften übertragen habe, obwohl der Privatisierungsvertrag auf die Veräußerung der Altgesellschaften gerichtet sei.

Die Kläger tragen weiter vor, die Beklagte habe sich wegen der bisherigen Nichterfüllung des Vertrages schadensersatzpflichtig gemacht. Wegen der Auflistung und Begründung der einzelnen Schadenspositionen wird auf die klägerischen Ausführungen in der Klageschrift verwiesen. Die Beklagte habe die Kläger vorsätzlich geschädigt, weil ihr frühzeitig die unwirksame Umwandlung nach dem THG und die darauf beruhende Nichterfüllung bekannt geworden sei und sie in Kenntnis dieses Umstandes die Kläger bewußt falsch informiert habe. Im übrigen sei der vertragliche Gewährleistungsausschluß wegen eines Verstoßes gegen das AGBG unwirksam.

Soweit derzeit die Schadensersatzansprüche im Wege der Feststellungsklage verfolgt werden, sei die Klage aus Gründen der Prozeßökonomie zulässig.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen,
  - a) die Geschäftsanteile an der am 16.08.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck Berlin (Urkunde 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in HRB Nr.86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 03.03.1949 in HRB Nr.4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 05.04.1955 in HRC Nr.538, gelöscht in HRB Nr.4001 am 19.04.1955,
  - b) die Geschäftsanteile an der am 24.03.1952 vor der Notarin Ingeburg Gentz Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25.10.1954

aus HRB in HRC Nr.507, darauf gelöscht in HRB,  
zu 75% an die Klägerin zu 1), zu 20% an die Klägerin zu 2),  
zu 3% an die Klägerin zu 3) und zu 2% an den Kläger zu 4) zu  
übertragen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen zur  
gesamten Hand

a) die Aktiva und Passiva der oben näher bezeichneten Auf-  
bau-Verlag GmbH,

b) die Aktiva und Passiva der oben näher bezeichneten Rüt-  
ten & Loening GmbH,

zu übertragen,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen  
den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstanden ist  
und noch entstehen wird, daß ihnen die Beklagte die Ge-  
schäftsanteile an den im Antrag zu 1. genannten Gesell-  
schaften bisher nicht übertragen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und wendet ein,  
sie habe den Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt. Es sei das ü-  
bertragen worden, was im Vertrag als Kaufgegenstand bezeichnet  
ist. Bereits aus diesem Grund stünden den Klägern allenfalls Ge-  
währleistungsansprüche zu. Deren Geltendmachung scheitere jedoch  
bereits an dem unter Ziffer 6.4 vereinbarten Gewährleistungsaus-  
schluß sowie an der unter Ziffer 6.3 getroffenen Verjährungsab-  
rede. Im übrigen seien sämtliche Ansprüche aus der Anteilsüber-  
tragung durch den Vergleich vom 23. November 1992 ausgeglichen  
worden. Bereits deshalb sei die Klage unbegründet.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg. Sie ist hinsichtlich des  
unter Ziffer 1. geltend gemachten Hauptantrags unbegründet, wäh-  
rend der dort hilfsweise gestellte Feststellungsantrag bereits  
unzulässig ist. Auch der Feststellungsantrag unter Ziffer 2. ist

unzulässig.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erfüllung des Privatisierungsvertrages vom 18. September 1991 durch Übertragung der vermeintlich bestehenden Geschäftsanteile der Altgesellschaften der veräußerten Verlage gegen die Beklagte (Klageantrag zu 1.).

Es begegnet zwar Bedenken, ob der Vertrag durch die Übertragung der Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH i.A. und der Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A. bereits erfüllt ist und ob die veräußerten Gesellschaften wirksam nach dem THG umgewandelt wurden und die Beklagte damit Inhaberin der Geschäftsanteile der 1945 bzw. 1952 gegründeten Gesellschaften war. Ein Eigentumserwerb an den Verlagen durch die SED/PDS ist nämlich nicht ersichtlich, weil es an einem eindeutig bestimmbareren Übertragungsakt fehlt. Die SED/PDS hat sich lediglich seit 1984 als Eigentümerin geriert. Demnach dürfte die Übertragung in Volkseigentum im Jahre 1990 durch die SED/PDS als Nichtberechtigter erfolgt sein. Möglicherweise ist durch diesen Übertragungsakt dennoch wirksam Volkseigentum entstanden, da in der Überführung zugleich eine staatliche Anordnung gesehen werden kann. In dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll wird nämlich von einer Überführung gesprochen, was gegen eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung und für eine hoheitliche Anordnung spricht. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, daß kein Wertersatz für die Übertragung vorgesehen ist, obwohl keine weiteren Anhaltspunkte für eine Schenkung gegeben sind.

Dies kann jedoch dahinstehen, da der Erfüllungsanspruch selbst dann nicht besteht, wenn zu Gunsten der Kläger unterstellt wird, daß der Vertrag nicht erfüllt ist und die Beklagte etwas anderes übertragen hat als vereinbart.

Dem Anspruch steht nämlich bereits die unter Ziffer 6.3 des Vertrages vereinbarte Regelung entgegen. Danach verjähren neben Gewährleistungsansprüchen auch die sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Privatisierungsvertrag sechs Monate nach Kenntnisnahme des jeweils anspruchsbegründenden Sachverhalts, spätestens aber am 31. August 1993. Mithin enthält die Klausel sowohl eine Ver-

jährungs- als auch eine Ausschlußfrist. Die Vereinbarung ist nämlich dahin auszulegen, daß es sich lediglich hinsichtlich der Sechs-Monats-Regelung um eine Verjährungsfrist handelt, während mit Ablauf des 31. August 1993 die genannten Ansprüche endgültig ausgeschlossen sein sollten. Zwar ist die Klausel mit "Verjährung" überschrieben, jedoch ergibt sich die vorstehende Auslegung aus Sinn und Zweck sowie dem Zusammenhang der Regelung. Es sollten aus Gründen der Rechtssicherheit nach Ablauf der Frist keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Klage ist aber erst nach Ablauf dieser Frist am 30. Januar 1995 eingereicht worden.

Die unter Ziffer 6.3 getroffene Vereinbarung ist auch angesichts des Umstandes wirksam, daß dort ausschließlich die "Verjährung" der Ansprüche des Käufers geregelt ist, weil dies im Rahmen der Privatautonomie vereinbart werden kann.

Schließlich steht der Anwendung dieser Vertragsklausel nicht der allgemeine Rechtsgedanke aus § 162 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen aus Treu und Glauben, § 242 BGB, entgegen. Danach könnte sich die Beklagte nicht auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen, wenn sie die Kläger an der fristgemäßen Ausübung ihrer Rechte treuwidrig gehindert hat. So liegt es hier jedoch nicht. Die Kläger haben nicht dargetan, daß die Beklagte sie in treuwidriger Weise falsch informiert bzw. gebotene Informationen zurückgehalten hat und sie aus diesem Grunde an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert wurden. Denn bereits der Privatisierungsvertrag stand unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Kulturbund e.V. der Abtretung der Geschäftsanteile zustimmt, Ziffer 8.1. Mithin war den Klägern die Rechtsansicht des Kulturbundes bekannt, daß die Beklagte nicht Inhaber der veräußerten Anteile war. Diese Auffassung wird nochmals im Zustimmungsschreiben vom 18. September 1991 betont. Wenn sich die Kläger in Kenntnis dieser Umstände nicht vor Ablauf der Ausschlußfrist um eine Klärung der Rechtslage bemühen, kann dies nunmehr nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Ferner ist der Erfüllungsanspruch wegen des wirksamen notariell-

len Vergleichs vom 23. November 1992 ausgeschlossen. Der in Ziffer 16 dieses Vergleichsvertrages vereinbarte umfassende Anspruchsausgleich erfaßt auch die streitgegenständlichen Ansprüche. Denn selbst wenn man zu Gunsten der Kläger unterstellt, daß der Vergleich vor dem Hintergrund der Verfahren vor dem LG Berlin (84 O 191/92 und 84 O 205/ 92) geschlossen wurde, sind darin nicht nur die seinerzeit streitigen Forderungen aus dem Grundstücksverkauf Französische Straße 32/33 und der angeblichen Unterbilanz geregelt worden. Dies folgt unmißverständlich aus dem Wortlaut der Vereinbarung. Darin sind nämlich sämtliche Ansprüche der Beteiligten des Vertrages "gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt" geregelt.

Im übrigen ergibt sich bereits aus der Präambel des Vergleichs, daß schon damals die Wirksamkeit des Vertrages angezweifelt wurde. Es heißt dort "von Teilen der Käufer wurde die Auffassung vertreten, daß die Verträge möglicherweise wegen Sittenwidrigkeit nichtig seien". Dennoch wurde der weitreichende Anspruchsausgleich vereinbart, der auch etwaige aus der Unwirksamkeit des Privatisierungsvertrages entstehende Ansprüche umfaßt. Mithin können die Kläger nunmehr keine weiteren über die Vergleichsregelung hinausgehenden Forderungen geltend machen.

Der Wirksamkeit des Vergleichs steht § 779 Abs.1 BGB nicht entgegen. Denn selbst wenn man wiederum zu Gunsten der Kläger unterstellt, daß die Parteien des Vergleichs einen nicht der Wirklichkeit entsprechenden Sachverhalt als feststehend zu Grunde gelegt haben sollten, indem sie von einer wirksamen Umwandlung nach dem THG ausgingen, bleibt der Vertrag wirksam, weil auch dieser Fall in der Vereinbarung geregelt ist. Die Parteien haben den Ausgleich auch unbekannter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vereinbart. Dies ist aber dahin auszulegen, daß auch Ansprüche, die aus einer Verkennung der Rechtslage entstehen würden, in die Regelung einbezogen werden sollten, um endgültigen Rechtsfrieden herzustellen. In diesem Fall bleibt der Vergleich aber wirksam (Palandt-Thomas BGB-Kommentar 54. Auflage, § 779 Rn 13). Im übrigen haben die Kläger nicht dargetan, daß der Streit bei Einbeziehung eines anderen Sachverhalts nicht entstanden wäre. Dies setzt die Anwendung von § 779 BGB jedoch



voraus. Weiter zeigen die genannten Formulierungen des Vergleichs, daß die Parteien mit weiteren Ansprüchen und Konfliktpunkten rechneten. Anderenfalls wäre die Klausel "Ausgleich auch unbekannter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund" nicht vereinbart worden und unverständlich.

Der im Rahmen des Klageantrages zu 1. gestellte Hilfsantrag auf Feststellung der Übertragungspflicht von Aktiva und Passiva der Verlage ist bereits unzulässig. Der Antrag ist nämlich nicht hinreichend bestimmt, § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO. Es fehlt die Angabe, welche konkreten Vermögenswerte übertragen werden sollen und welcher Stichtag der Ermittlung der Aktiva und Passiva zugrunde gelegt werden soll. Die Kläger haben eine diesbezügliche Aufstellung nicht vorgelegt, noch sonst entsprechend vorgetragen. Mithin ist der Antrag in der derzeitigen Fassung nicht vollstreckungsfähig.

Im übrigen ist der Hilfsantrag auch unbegründet, weil er aus den genannten Gründen an der Ausschlußfrist nach Ziffer 6.3 des Privatisierungsvertrages und dem Anspruchsausgleich im Rahmen des notariellen Vergleichs aus 1992 scheitert.

Schließlich ist auch der unter Ziffer 2. geltend gemachte Feststellungsantrag unzulässig, weil ihm das erforderliche Feststellungsinteresse fehlt. Vorliegend ist die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche im Wege einer Feststellungsklage geradezu prozeßunökonomisch. Grundsätzlich trifft es zwar zu, daß bei Klagen gegen die öffentliche Hand der Vorrang einer möglichen Leistungsklage dem Feststellungsinteresse nicht entgegensteht, weil zu erwarten ist, daß der Beklagte im Falle einer Verurteilung auch leistungsbereit ist. Dies gilt aber nicht, wenn von vornherein feststeht, daß bei Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach ein Streit hinsichtlich der Schadenshöhe und des Umfanges des Ersatzanspruchs folgt (Thomas-Putzo ZPO-Kommentar 19. Auflage § 256 Rn 18). So liegt es hier, weil die Beklagte bereits angekündigt hat, daß die vorprozessual geltend gemachten Schadensersatzforderungen für weit übersetzt gehalten werden und sie sich nur Leistungstiteln beugen werde, die auch den Anspruchsumfang festsetzen.

Im übrigen ist der Feststellungsantrag auch unbegründet. Soweit die Kläger ihren Schadensersatzanspruch auf vertragliche Grundlagen stützen, unterliegt die Forderung möglicherweise dem unter Ziffer 6.4 des Privatisierungsvertrages vereinbarten Haftungsausschluß. Letztlich kann aber dahinstehen, ob dieser Ausschluß wirksam ist und ob weitere insbesondere deliktische Ansprüche in Betracht kommen, da jedenfalls wiederum die Ausschlußfrist nach Ziffer 6.3 und der notarielle Vergleich aus dem Jahr 1992 dem Schadensersatzanspruch entgegenstehen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs.1, 709 S.1 ZPO.

Hönisch

Wagner

Heinau

Beg!

*[Handwritten signature]*  
Angefertigt  
Justizangestellte

